



VET THERAPIE

Praxis für ganzheitliche Tiergesundheit

Vertrag über die Vermietung des Equine Polar Herzfrequenzmesser Set

zwischen

VET THERAPIE, Nadine Göller, Am Vogelherd 1, 91456 Diespeck
(Nachfolgend Vermieter genannt)

und

(im folgenden Mieter genannt)

Name, Vorname, Straße, PLZ, Ort

Telefonnummer, E-Mail

§ 1 Mietobjekt, Mietzins, Mietzeit

Der Mietzins das Equine Polar Herzfrequenzmesser Set beträgt 40,00 € / Monat inkl. 19 % MwSt. für den Zeitraum

Verzögert sich die Rückgabe des Mietgegenstandes durch schuldhaftes Handeln des Mieters, so hat dieser den vereinbarten Mietzins von 40,00 € / Monat inkl. 19 % MwSt. anteilig auch über die vereinbarte Mietzeit hinaus zu tragen. Hiervon unberührt bleibt die Haftung des Mieters für mögliche Verzugsschäden, die dem Vermieter etwa wegen geplanter Weitervermietung entstehen.

§ 2 Übergabe

Das Gerät wird in einem sauberen und technisch einwandfreien Zustand persönlich übergeben oder per versicherten Versand versendet. Der Mieter hat sich vor Nutzungsaufnahme von der ordnungsgemäßen Funktionsfähigkeit der Mietsache zu überzeugen. Evtl. Mängel oder Schäden sind durch den Mieter bei der Übergabe bzw. Rücksendung anzuzeigen.

§ 3 Nutzung, Reinigung

Der Mieter hat das Mietobjekt pfleglich zu behandeln. Der Mieter nutzt den Polar Equine Herzfrequenzmesser eigenständig und auf eigene Gefahr. Der Mieter wurde durch den Vermieter in die Bedienung eingewiesen und bestätigt mit seiner Unterschrift bei Übergabe vollumfänglich über die Handhabung und Reinigung informiert worden zu sein. Der Gurt sowie das Elektrodenset sind vor der Rückgabe von Verschmutzungen zu befreien. Um die Desinfektion kümmert sich der Vermieter. Der Mieter ist nicht berechtigt, das Gerät an Dritte weiterzugeben.

§ 4 Rückgabe

Das Gerät ist dem Vermieter spätestens am letzten Tag sorgfältig gereinigt, in einem technisch einwandfreien Zustand persönlich oder mit beigelegtem Rücksende Etikett zurückzugeben. Evtl. aufgetretene Mängel oder entstandene Schäden sind unverzüglich anzuzeigen.



VET THERAPIE

Praxis für ganzheitliche Tiergesundheit

§ 5 Haftung des Mieters

Der Mieter haftet dem Vermieter für Schäden, die durch ihn oder mit seiner Zustimmung mit dem Gerät in Berührung kommende Personen schuldhaft verursacht werden. Dem Mieter obliegt der Beweis dafür, dass der einzelne Schaden allein auf vertragsgemäßen Gebrauch zurückzuführen, also von ihm nicht zu vertreten ist. Bei Schäden an der Mietsache, die regelmäßig nicht allein durch die normale vertragsgemäße Abnutzung entstehen, trifft den Mieter die Beweislast dafür, dass die Verschlechterung der Mietsache nicht von ihm verursacht und verschuldet worden ist, wenn die Herkunft der Schadensursache aus dem seiner unmittelbaren Einflussnahme, Herrschaft und Obhut unterliegenden Bereich in Betracht kommt. Schäden an der Mietsache hat der Mieter dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen. Er ist verpflichtet, dem Vermieter umfassend Auskunft über Ursache und Verursacher des Schadens zu geben. Bei Unfällen oder Diebstahl hat der Mieter die Polizei einzuschalten und ggfls. Anzeige zu erstatten. Der Mieter hat dies dem Vermieter nachzuweisen und dem Vermieter sämtliche Unterlagen auszuhändigen und Informationen zu erteilen, die er in diesem Zusammenhang erlangt. Bei Beschädigung oder Diebstahl hat der Mieter alles zu tun, den Verursacher namhaft zu machen. Er haftet für Schäden, die durch Verletzung dieser Verpflichtungen entstehen. Sofern der Vermieter infolge der Unterlassung nicht Abhilfe schaffen konnte, kann der Mieter weder eine Mietminderung geltend machen noch Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen oder das Mietverhältnis fristlos kündigen. Der Mieter übernimmt während der Mietzeit sämtliche Haftung für das Mietgerät und das Zubehör, sei es durch Fahrlässigkeit oder Diebstahl, zum Preis des aktuellen Neuwertes.

§ 6 Haftungsausschluss

Der Vermieter des Gerätes ist bemüht, das Gerät in einem technisch einwandfreien Zustand zu halten. Es ist jedoch Pflicht des Mieters sich hiervon zu überzeugen. Eine Haftung für technische Mängel und daraus entstehenden Schäden wird in beiderseitigem Einverständnis ausgeschlossen.

§ 7 Sonstiges

Außer den in diesem Vertrag schriftlich niedergelegten Vereinbarungen wurden keine weiteren Vereinbarungen getroffen.

§ 8 Salvatorische Klausel:

Sollte eine der hier gewählten Formulierungen unwirksam sein, so ist die Formulierung zu wählen, die der unwirksamen am nächsten kommt. Sollte irgendeine Bestimmung des Vertrages unwirksam oder nichtig sein, so berührt dies die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

-----, den -----

Unterschrift des Vermieters

Unterschrift des Mieters